

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Anlage 2a Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und
Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes**

A. Problem

Das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10) macht Änderungen für den aufgrund von § 5 Absatz 2 des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) erlassenen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes erforderlich. Durch die Änderung der Anlage 2a zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird der Verhaltenskodex an die neue Rechtslage angepasst.

B. Lösung

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Anlage 2a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „einschließlich der finanziellen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG“ gestrichen.
 - c) In Absatz 7 werden die Wörter „finanzielle Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden,“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 wird das Komma vor dem Wort „Kundinnen“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung selbst verantwortlich. Die registerführende Stelle überwacht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Lobbyregistergesetzes den Inhalt des Registers. Daher akzeptieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden und diese darauf hinwirkt, dass Registerinträge durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gegebenenfalls überarbeitet werden. Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen der registerführenden Stelle die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 des Lobbyregistergesetzes angeforderten Nachweise unverzüglich zur Verfügung. Sie kommen Aufforderungen der registerführenden Stelle, insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 des Lobbyregistergesetzes, unverzüglich nach.“
2. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten am 1. März 2024 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 2024

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatterin

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Filiz Polat, Philipp Hartewig und Thomas Seitz

I. Selbstbefassungsrecht

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugrunde, den diese am 29. Januar 2024 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 20-G-55) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

II. Begründung der vorgeschlagenen Änderungen

Der Antrag zur Änderung der Anlage 2a der Geschäftsordnung wurde wie folgt begründet:

„Das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10) zieht Änderungen im aufgrund von § 5 Absatz 2 LobbyRG erlassenen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes nach sich. Durch die Änderung der Anlage 2a zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird der Verhaltenskodex an die neue Rechtslage angepasst. Der Bundestag und die Bundesregierung beschließen jeweils den gleichen Kodex. Mangels Änderung des Regelungsinhalts des Verhaltenskodex wurde von einer Beteiligung der Zivilgesellschaft abgesehen. Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Durch das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes entfällt die Möglichkeit, die Angabe der jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, von Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und Schenkungen Dritter sowie der Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte juristischer Personen zu verweigern. Daher sind der Hinweis auf die Verweigerung der Angaben in Absatz 2 Satz 3 aufzuheben und die korrespondierenden Formulierungen in den Absätzen 6 und 7 zu streichen.

Der Wortlaut von Absatz 8 wird sprachlich angepasst.

Durch das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes wird die registerführende Stelle gestärkt. Entsprechend des neuen § 4 Absatz 3 LobbyRG werden die Befugnisse der registerführenden Stelle in Absatz 9 wiedergegeben. Bisher bestätigte der Absatz 9 lediglich den Regelungsgehalt von § 5 Absatz 8 LobbyRG.

Zu Nummer 2

Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes zu gewährleisten, treten die Änderungen am 1. März 2024 in Kraft.“

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 27. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 1. Februar 2024 über die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung beraten.

Die **Fraktion der SPD** führt aus, dass es sich bei der Änderung der Anlage 2a der Geschäftsordnung um eine Folgeänderung handle, nachdem das Lobbyregistergesetz geändert und dabei die registerführende Stelle gestärkt worden sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** nimmt die Klarstellung der registerführenden Stelle zur Kenntnis, wonach ein Verstoß gegen die mit Absatz 9 der Anlage 2a geregelte Pflicht, angeforderte Nachweise unverzüglich zu übermitteln,

keine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit darstelle, sondern nur einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, der gemäß § 5 Absatz 8 des Lobbyregistergesetzes veröffentlicht werden könne. Wie bereits bei der Änderung des Lobbyregistergesetzes lehne die Fraktion der CDU/CSU jedoch ab, dass die zuvor bestehende Möglichkeit, Angaben zu verweigern, aus dem Lobbyregistergesetz gestrichen worden sei und eine Verweigerung nunmehr einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstelle. Eine Verweigerungsmöglichkeit wäre die ehrlichere Lösung gewesen, anstatt mit der Anhebung der Schwellenwerte für Spenden einen Großteil der spendenfinanzierten Organisationen faktisch von den Transparenzvorgaben des Lobbyregistergesetzes auszunehmen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Berlin, den 1. Februar 2024

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Philipp Hartewig
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

